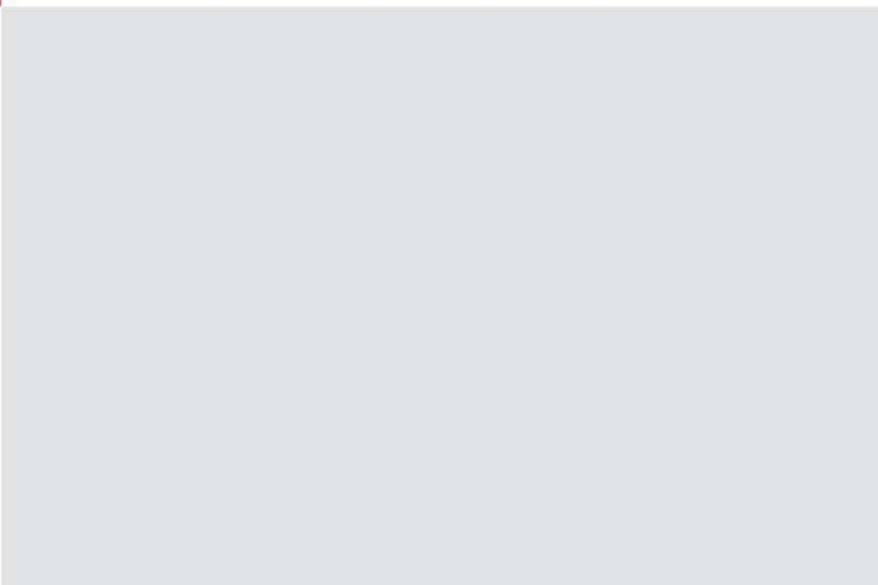


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
MAZEDONIEN



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE	4
3	MAZEDONIEN UND DIE EU.....	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	10
5.5	STREITBEILEGUNG	12
5.6	INSOLVENZ.....	12
5.7	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	13
5.8	ARBEITSRECHT	13
6	BUSINESS IN MAZEDONIEN	15
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	15
6.2	BETREIBUNG.....	15
6.3	GRUNDERWERB	15
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	16
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN	16
6.6	DEVISENRECHT	16
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN MK.....	17
8	MAZEDONIEN IM INTERNET	18

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Republik
Verwaltungsapparat:	84 Gemeinden
Fläche:	25.713 km ²
Einwohnerzahl:	2,038.00; Dichte: 79 Einwohner / km ²
Offizielle Sprache:	Mazedonisch
Währung:	1 Denar (MKD) = 100 Deni
Hauptstadt:	Skopje - 467.300 Einwohner
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl:	Kumanovo 103.000 Bitola 86.000 Prilep 73.000 Tetovo 71.000
Ethnische Gruppierungen:	64,2% Mazedonier, 25,2% Albaner, 3,9% Türken, 2,7% Roma, 1,8% Serben, 0,8% Bosnier, 1,4% Andere
Religion:	66,6% Mazedonisch-Orthodox, 30,1% Muslime, 3,3% Andere
Rohstoffe:	Braunkohle, Eisen, Zink, Blei, Kupfer, Chrom, Mangan, Silber, Gold, Nickel
Mitglied in internationalen Organisationen:	UN, UNCTAD, UNICEF, UNHCR, UNDP, UNEP, UNU, HABITAT, WFP, FAO, UNESCO, IMF, IDA, IFC; MIGA, WMO, IFAD, IAEA, IWF, IBRD, WIPO, WTO, UNIDO, ICAO, ILO, EAN UPU, ITU, WHO, CEI, CECCI, OSZE

2 WIRTSCHAFTSLAGE

Länder-Rating

Coface Rating
C

www.cofacerating.com

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat 2005 ein BIP von 5 Mio. EUR und im Jahr 2006 in der Höhe von 5,4 Mio. EUR erwirtschaftet. Dies entspricht in etwa 0,05% des BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum. Die durchschnittliche Kaufkraft der Mazedonier beläuft sich auf etwa 25% der durchschnittlichen Kaufkraft der EU-25. Trotz verschiedenster Reformansätze leidet das Land unter den typischen Problemen eines post-sozialistischen Staates, wie z.B. einer ausgeprägten Korruption, einem zu großen Beamtenapparat und der Veralterung der industriellen Betriebe. Völkerrechtlich wurde der Staat nach der Unabhängigkeitserklärung im Jahr 1991 unter der provisorischen Bezeichnung „Frühere Jugoslawische Teilrepublik Mazedonien“ (F.Y.R.O.M.) von der EU und den USA anerkannt.

Die amtliche Selbstbezeichnung ist Republik Mazedonien, ein Name, der von Griechenland bestritten wird. Seit der Unabhängigkeitserklärung hat sich Mazedonien den vielfältigen Herausforderungen und Schwierigkeiten des Transformationsprozesses gestellt und sich durch beständige politische und auch wirtschaftliche Reformen zu einer demokratischen Gesellschaft mit einer offenen Marktwirtschaft entwickelt. Trotz weiterhin bestehenden Reformbedarfs sind politische und wirtschaftliche Stabilität als zentrale Voraussetzungen für zukünftiges Wachstum weitestgehend gegeben. Einzelne Reformen im Industriesektor konnten die Wirtschaftskraft ankurbeln. Die wichtigsten Wirtschaftszweige sind die verarbeitende Industrie, der Handel und die Landwirtschaft. Wichtigste Exportprodukte sind Textilien sowie Eisen und Stahl. Rund 57% des gesamten Handelsvolumens werden mit der EU abgewickelt. Die Prognosen sehen auch für 2007 ein stabiles Wachstum vor, insbesondere aufgrund der Senkung des realen Zinsniveaus als auch verstärkter Zuflüsse durch erhöhte Direktinvestitionen. Aufgrund einer restriktiven Geldpolitik konnte, trotz Auftriebendenzen durch einen höheren Ölpreis, die Inflationsrate 2006 bei 1% gehalten werden. Die öffentlichen Finanzen können angesichts eines stabilen Budgets und der Senkung des öffentlichen Defizits auf 1% des BIP als geordnet gewertet werden. Um das Ziel der Preisstabilität zu erreichen, hat die mazedonische Zentralbank den Denar de facto an den EURO gekoppelt.

Die Schwerpunkte der mazedonischen Regierung orientieren sich an Wirtschaftswachstum und Entwicklung, aktiver Teilnahme am regionalen und globalen Integrationsprozess, Aufrechterhaltung der makro-ökonomischen Stabilität sowie ständige Strukturreformen, insbesondere in Hinblick auf eine Verbesserung des KMU Sektors als auch um ausländische Investoren anzulocken. Dadurch soll das Wirtschaftswachstum verbessert, die Arbeitslosigkeit gesenkt und die Armut bekämpft werden. Die Realität ist derzeit noch ernüchternd. Im Prozess der Privatisierung wurden die größten und profitabelsten Unternehmen des Landes verkauft. Verblieben sind nunmehr zahlreiche unrentable Unternehmen und Sanierungsfälle. Um dennoch ausländische Investoren anzulocken, wurde in den vergangenen Jahren ein ambitioniertes Steuerprogramm mit einer verhältnismäßig niedrigen Unternehmensbesteuerung durchgesetzt. Am 1.1.2006 wurde das „one-stop-shop“ System zu Firmengründung eingeführt. Damit konnte vor allem für ausländische Investoren der administrative Aufwand signifikant erleichtert und verkürzt werden. Größter Investor ist seit der Erlangung des EU-Bitrittskandidatenstatus Österreich gefolgt von Ungarn, Griechenland und Zypern. Mit dem Inkrafttreten einer umfassenden Steuerreform am 1.1.2007 sollen weitere Anreize für ausländische Investoren geschaffen und damit der positive Wirtschaftstrend in den kommenden Jahren beschleunigt werden.

Am 4.4.2003 wurde Mazedonien offiziell als 146. Mitglied in die WTO aufgenommen.

Seit dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung hat die Republik Mazedonien elf Freihandelsabkommen abgeschlossen. Neun davon auf bilateraler Ebene mit folgenden Ländern: Serbien und Montenegro, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Albanien, Türkei, Ukraine und Moldau. Die beiden weiteren Abkommen sind auf multilateraler Basis mit der EU (Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen) und der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) geschlossen worden.

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Mazedonien und Österreich haben sich in den letzten zehn Jahren stetig intensiviert. Im Jahr 2006 erreichten die mazedonischen Importe nach Österreich ein Volumen von 21,9 Mio. EUR, die österreichischen Exporte nach Mazedonien erreichten einen Wert von 67,2 Mio. EUR. Innerhalb der EU steht Österreich als Lieferant mit 2,1% an 6. Stelle und als EU-Abnehmer mazedonischer Exporte an 8. Stelle.

Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	2,8	4,1	4,0	3,8	4,5	6,0
Verbraucherpreise (%)	1,1	1,1	0,0	3,3	2,9	2,5
Bruttoanlageinvestition (real in %)	7,5	5,0	7,0	k.A.	k.A.	k.A.
Arbeitslosenrate (%)	36,7	37,2	36,5	35,0	35,0	34,0
Budgetsaldo (in % des BIP)	-0,1	0,4	0,3	-0,6	-1,2	-1,0
Güterexporte (Mio. EUR)	1.400	1.700	2.000	2.300	2.600	2.200
Güterimporte (Mio. EUR)	2.200	2.800	3.100	3.600	4.100	3.200
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	-3,2	-7,7	-1,4	-3,1	-3,9	-2,5
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	80	130	100	330	240	530
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	37,7	40,2	47,1	45,7	46,3	k.A.

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt, Coface S.A., www.investinmacedonia.com

k.A. keine Angabe

Entwicklung des Denar zum Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008 (P)
MKD/EUR	61,3	61,9	61,1	61,5	62,0	62,0
MKD/USD	54,3	49,8	49,1	50,7	49,6	49,6

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt

3 MAZEDONIEN UND DIE EU

Im Anschluss an das EU-Balkan Treffen in Zagreb im November 2000 wurde zwischen der EU und der Republik Mazedonien im April 2001 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) unterzeichnet, welches im April 2004 formell in Kraft trat.

Am 22.3.2005 überreichte die Republik Mazedonien der EU offiziell ihr Beitrittsge such, woraufhin die Europäische Kommission vom Europäischen Rat mit der Erstellung einer entsprechenden Stellungnahme beauftragt wurde. Die Kommission hat diese Beurteilung am 9.11.2005 angenommen. Darin analysiert diese das Beitrittsge such der Republik Mazedonien hinsichtlich deren Fähigkeit, die Kopenhagener Kriterien des Rates aus dem Jahr 1993 sowie die Auflagen aus dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess zu erfüllen. Der Europäische Rat ist im Dezember 2005 der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat Mazedonien (FYROM) den Beitrittskandidatenstatus zuerkannt. Für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen sind aber noch eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen.

Seit 2001 unterliegt der Handel zwischen der EU und der Republik Mazedonien den Regeln des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens. Sowohl Industrie- als auch Agrarprodukte können seither zollfrei in die EU eingeführt werden, mit Ausnahme jener Agrarprodukte, für die die EU jährlich Quoten festlegt (z.B. Kalbfleisch, Fisch und Wein). Dafür können bis zum Jahr 2010 Industrie produkte zu graduell sinkenden Zolltarifen in die Republik Mazedonien eingeführt werden. Ab dem 1.1.2011 sollen auf Basis des Prinzips der Gegenseitigkeit die Zölle auf Industrie produkte beidseitig gänzlich beseitigt werden. Für die Einfuhr von Agrargütern aus der EU gelten je nach Produkt unterschiedliche Vorschriften (z.B. unter gänzlichem Entfall von Zollabgaben, unter Entfall der Zollabgaben nach Maßgabe von Quoten oder im Rahmen spezifischer Quoten zu einem Zolltarif der 70% der MFN entspricht). Auf die übrigen agrarischen Produkte ist das MFN Prinzip gänzlich anwendbar.

4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Österreich hat mit Mazedonien folgende Abkommen abgeschlossen:

- Investitionsschutzabkommen (2001)
- Doppelbesteuerungsabkommen (in Begutachtung)

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Die Republik Mazedonien ist bemüht, zunehmend EU-Recht in das nationale Recht zu übernehmen bzw. dieses entsprechend anzupassen. Die Implementierung und praktische Umsetzung der bestehenden Gesetzgebung erfolgt aber nur in unzureichendem Maße. Die internationale Gemeinschaft hat insbesondere die Reformen des mazedonischen Justiz- und Katastersystems als Voraussetzung für den weiteren Weg Richtung Europa hervorgehoben.

5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Entsprechend dem neuen Gesetz über Handelsgesellschaften (Offizielles Gesetzblatt Nr. 28 vom 30.4.2004) sind folgende Unternehmensformen dem mazedonischen Gesetz nach zulässig und können sowohl von inländischen als auch ausländischen natürlichen und juristische Personen registriert werden.

Rechtsform	Mazedonische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Akcionersko Drustvo (AD)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Drustvo so Ogranicena Odgovornost (DOO)
Kommanditgesellschaft	Komanditno Drustvo (KD)
Offene Handelsgesellschaft	Javno Trgovsko Drustvo (JTD)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Derzeit keine Information verfügbar.
Einzelunternehmen	Trgovec Poedinec
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Derzeit keine Information verfügbar.

Aktiengesellschaft (AG)

Eine Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen gegründet werden. Der Mindestbetrag des Grundkapitals in Denar muss dem Betrag von 25.000,- EUR (ohne Ausschreibung) bzw. 50.000,- EUR (bei öffentlicher Ausschreibung) entsprechen. Der Nominalwert jeder ausgegebenen Aktie darf in Denar nicht den Gegenwert von 1,- EUR unterschreiten. Der Handel mit Aktien ist nicht steuerpflichtig. Bei der Registrierung müssen zumindest 25% des Nominalwertes jeder Aktie eingelegt sein. Insgesamt dürfen die Ersteinlagen bei der Registrierung nicht den Gegenwert von 12.500,- EUR bzw. 25.000,- EUR unterschreiten. Multiple-vote Aktien sind verboten. Konvertible Bonds, andere Sicherheiten und Derivate können ausgegeben werden.

Die Leitungsstruktur der Gesellschaft kann sowohl einstufig (Vorstand) als auch zweistufig (Vorstand & Aufsichtsrat) organisiert sein. Die Generalversammlung der Aktionäre stimmt mit einfacher Mehrheit entsprechend der Höhe der Einlage ab. In bestimmten Fällen ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig. Im einstufigen System werden die drei bis 15 Direktoren von der Generalversammlung ernannt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann bis zu 50 Personen umfassen. Gehört das gesamte Kapital nur einer Person, spricht man von einer Ein-Personen-GmbH. Der Mindestbetrag des Grundkapitals in Denar muss einem Wert von 5.000,- EUR entsprechen. Die Mindesteinlage jedes Gesellschafters darf den Wert von 100,- EUR nicht unterschreiten. Bei der Registrierung müssen zumindest der Wert von 2.500,- EUR des Grundkapitals sowie jeweils ein Drittel aller Einlagen der Gesellschafter in cash eingelegt sein. Sacheinlagen müssen bereits bei der Registrierung vollständig eingebracht worden sein.

Das Entscheidungsorgan der GmbH ist die Generalversammlung. Diese muss zumindest einmal pro Jahr zusammentreten. Die Stimmrechte orientieren sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an der Höhe der jeweiligen Einlagen. Die Versammlung kann einen oder mehrere Direktoren, für einen im Gründungsvertrag näher festzulegenden Zeitraum, ernennen. Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Ernennung für ein Jahr. Bei der Bestellung der Direktoren ist die Staatsbürgerschaft unbeachtlich. Die Bestellung eines Aufsichtsrats ist optional.

Kommanditgesellschaft (KG)

Für die Kommanditgesellschaft in Mazedonien gilt dasselbe wie in Österreich: Einer von mindestens zwei Gesellschaftern (Komplementär) haftet mit seinem ganzen Vermögen. Der Kommanditist haftet nur mit dem eingesetzten Kapital. Bei der Gründung einer KG gibt es keine Staatsbürgerschaftserfordernisse.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Eine OHG besteht aus zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen, die solidarisch und unbeschränkt gegenüber den Gläubigern haften.

Einzelunternehmen (EU)

Derzeit keine Informationen verfügbar.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Die Gründung einer Zweigniederlassung ist für alle Aktivitäten zulässig, die mit der Marktforschung, Werbung und Geschäftsanbahnung für die Mutterfirma in Verbindung stehen, ohne jedoch konkretes Einkommen zu erwirtschaften. Zweigniederlassungen dürfen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten oder für andere als ihre Mutterfirma tätig werden.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Auf Grundlage der im EU Assoziierungs- und Stabilisierungsprozess vereinbarten Kriterien und in Hinblick auf eine möglichst weit reichende Angleichung der nationalen Standards an den EU-Acquis, hat die Republik Mazedonien umfassende Reformen des nationalen Buchführungs- und Bilanzierungs-Systems begonnen. Entsprechende Rechtsvorschriften finden sich in folgenden Gesetzen:

- Gesellschaftsrecht
- Rulebook on Accounting Standards“ (berücksichtigt IAS)
- Gesetz über die Budget-Bilanzierung
- Gesetz über die Buchführungsvorschriften von Non-Profit Organisationen

Seit dem Inkrafttreten der Vorschriften des neuen Gesetzes über die Handelsgesellschaften im April 2004 verfügt Mazedonien über ein verlässliches und transparentes System an Buchführungsregeln von Handelsgesellschaften, welches auch die internationalen Buchführungs-Standards reflektiert.

5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

Körperschaftssteuer

Die Körperschaftssteuer ist im entsprechenden Gesetz über die Körperschaftssteuer geregelt. Am 1.1.2007 trat eine Steuerreform in Kraft die einen, im internationalen Vergleich äußerst niedrigen Steuersatz, in der Höhe von 12% festlegte. Dieser soll ab dem Jahr 2008 neuerlich auf 10% gesenkt werden. Um weitere Investitionsanreize zu schaffen, entfällt die Körperschaftssteuer auf in Mazedonien reinvestierte Gewinne zur Gänze.

Die Berechnungsgrundlage wird um den Wert aktueller Investitionen in Anlagevermögen, das der Vergrößerung des wirtschaftlichen Aktionsradius dient, vermindert. Ausgenommen davon sind jedoch Autos, Möbel und Kunstgegenstände zur Einrichtung der Büroräumlichkeiten. Die Minderung darf nicht mehr als 25% der Berechnungsgrundlage betragen. Eine beschleunigte Wertminderung von Anlagevermögen ist für den Fall neuer technologischer Erneuerungen sowie für die Anschaffung von umweltfreundlichen Anlagen vorgesehen.

Einkommenssteuer

Das Gesetz über die Einkommenssteuer ist am 1.1.1994 in Kraft getreten und wurde seither mehrmals novelliert. Auch die Einkommenssteuer wurde mit der am 1.1.2007 in Kraft getretenen Steuerreform in eine Flat-Tax in Höhe von 12% umgewandelt, welche ab 2008 auf 10% gesenkt werden wird. Damit entfällt der bisherige progressiv berechnete Steuersatz.

Die Einkommenssteuer berechnet sich jährlich aus dem weltweiten Einkommen. Dazu zählen Einkommensquellen wie Löhne und Gehälter, Einkommen aus der Landwirtschaft, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, aus Eigentumsrechten sowie Immaterialgüter-rechten, aus Kapitaleinkünften, Gewinnen, aus dem Glücksspiel, etc.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird vom gleichnamigen Gesetz geregelt. Dies ist am 1.4.2000 in Kraft getreten. Dabei wurde die bisherige indirekte Umsatzsteuer durch eine direkte mehrstufige Steuer auf den Verbrauch ersetzt.

Der generelle Mehrwertsteuersatz liegt bei 18%. Ein präferentieller Steuersatz von 5% gilt für einige im Gesetz spezifizierte Güter und Dienstleistungen.

Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuern sind im Verbrauchssteuergesetz geregelt, welches am 1.7.2001 in Kraft getreten ist und auf die Einrichtung eines neuen Systems an indirekten Steuern in der Republik Mazedonien abzielt. Derzeit werden Verbrauchssteuern auf den Konsum bestimmter Erdöl-Derivate, Tabak-Produkte, alkoholische Getränke und Autos erhoben. Verbrauchssteuern auf diese Produkte werden bei der Produktion auf dem Territorium der Republik Mazedonien, bei deren Import nach Mazedonien oder wenn sie sich im Zollgewahrsam befinden, fällig.

Grunderwerbssteuer

Steuerrechtliche Vorschriften hinsichtlich des Erwerbs oder Verkaufs von Grundeigentum bzw. Eigentumsrechten, aber auch in Hinblick auf das Vererben bzw. Verschenken von Grund und Boden, sind gesetzlich geregelt. Der Steuersatz bei Verkauf von Grundeigentum oder Eigentumsrechten beträgt 3%. Wird Grundeigentum bzw. ein Eigentumsrecht vererbt oder verschenkt, fallen 3% des Wertes an Steuerverpflichtungen an, welche sich bei Begünstigten, die über den dritten Verwandtschaftsgrad hinausgehen bzw. andere als Familienmitglieder betreffen, auf 5% erhöhen.

Lokale Abgaben

Derzeit keine Information verfügbar.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Bei Investitionen durch Gesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern (mind. 20% Kapitaleinlage) vermindert sich die steuerliche Bemessungsgrundlage in den ersten drei Jahren nach einer Investition um den Anteil der ausländischen Investitionshöhe. Folglich zahlen 100%ige Tochtergesellschaften von ausländischen Firmen in den ersten drei Jahren ihrer operativen Tätigkeit in der Republik Mazedonien keine Steuern. Gewinnüberschreibungen sind nicht steuerpflichtig.

Die steuerliche Berechnungsgrundlage kann für Investitionen in bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen bis zu einem Denar-Wert in Höhe des Gegenwertes von 100.000,- EUR um den Investitionswert vermindert werden. Ausgenommen davon sind Investitionen in Autos, Möbel und Kunstgegenstände zur Einrichtung der Büroräumlichkeiten. Bei Investitionen in Anlagevermögen, welches den Denar-Wert von 100.000,- EUR übersteigt, ist einer Minderung der Berechnungsgrundlage um bis zu 30% vorgesehen.

Zusätzlich gelten besondere Steuerbegünstigungen für Investitionen in so genannten Technologie-Industrie Entwicklungszonen (TIDZ). Zu den wichtigsten zählen eine zehn-jährige Vollbefreiung von der Körperschaftssteuer sowie eine fünf-jährige Verminderung der Einkommenssteuer auf den halben Steuersatz.

Zölle und Handelschranken

Das Gesetz über den Zolltarif (Offizielles Gesetzblatt Nr. 23/03) entspricht vollinhaltlich dem harmonisierten System der WTO sowie der kombinierten Nomenklatura der Europäischen Union.

5.5 STREITBEILEGUNG

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Das Gerichtssystem der Republik Mazedonien kennt drei Instanzen (Erstgerichte, Berufungsgerichte und Höchstgerichte). Sondergerichtshöfe sind dem mazedonischen Recht unbekannt, woraus nicht zuletzt auch die langen Verfahrensdauern resultieren. Auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung besteht dringender Reformbedarf.

Schiedsgerichtsbarkeit

Das Schiedsverfahren der Republik Mazedonien ist nicht einheitlich geregelt. Entsprechende Vorschriften verteilen sich auf die nationale Verfassung, das Prozessrecht, das Gesetz über die Streitbeilegung sowie das mazedonische Handelsrecht. Seit dem Jahr 1993 besteht ein ständiger Schiedsgerichtshof aus gewählten Richtern.

Die Republik Mazedonien hat sowohl die New Yorker Konvention (über die Anerkennung und Durchsetzung von ausländischen Schiedssprüchen) als auch die Genfer Konvention über die Durchsetzung von ausländischen Schiedssprüchen unterzeichnet. Darüber hinaus ist Mazedonien Vertragspartner der Washingtoner Konvention über die Beilegung von Investitions-Streitfällen sowie der Europäischen Konvention über Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

5.6 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Am 21.7.2005 wurde von der mazedonischen Regierung das neue Insolvenz-Gesetz angenommen. Es soll innovative Lösungen bereithalten, um das gesamte Verfahren effizienter und straffer zu gestalten und die Rolle des Konkurs-Verwalters – von der notwendigen Ausbildung bis hin zur Aufgabenorganisation – neu zu definieren. Insbesondere das umstrittene aufschiebende Einspruchsrecht, wodurch es regelmäßig zu signifikanten Verzögerungen kam, wurde abgeschafft.

Das Insolvenzverfahren beginnt, sobald nach Aufforderung einer Betreibungsbehörde keine Zahlung geleistet wurde. Dafür wurde eine Systematik geschaffen, wonach Finanztransaktionen von jeder Bank an ein zentrales Register gemeldet werden, wodurch dieses in der Lage ist, jederzeit den Status einer fälligen Zahlung zu bestimmen. Um das Insolvenzverfahren zu beschleunigen, wurden durch die Gesetzesnovelle spezifische Prozessvoraussetzungen, Fristen und Grenzwerte definiert. So muss beispielsweise über fast sämtliche zugelassene Einsprüche innerhalb von acht Tagen entschieden werden. Die Voraussetzungen über die Bekanntmachung wurden ebenso verbessert. In diesem Sinne ist das zentrale Register beauftragt, sämtliche öffentlichen Register zu verwalten. Die wichtigsten Bekanntmachungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens sind nunmehr auf der Website des zentralen Registers öffentlich abrufbar. Die Verschiebung der Prozess-Gewichte in einem Konkursverfahren vom Richter zum Konkursverwalter und den Gläubigern bedeutet eine wichtige Neuerung. Geschäftliche Entscheidungen werden vom Konkursverwalter bzw. den Gläubigern und nicht mehr vom Richter getätigt, der alleinig über die Einhaltung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu wachen hat.

In einer kürzlich veröffentlichten Studie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) in London über die Qualität der nationalen Insolvenzrechts-Bestimmungen von 27 Transformations-Staaten, werden dem relevanten mazedonischen Recht zufriedene Noten attestiert. Nichts desto weniger sind einige weitere Reformen notwendig, da die anspruchsvollen Gesetzes-Entwürfe in der Praxis nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden. Handelt es sich beispielsweise um einen großen oder politisch stark vernetzten Schuldner, oder ist dieser noch im Staatseigentum (diese Zahl ist bereits sehr klein, da der Privatisierungsprozess weitestgehend abgeschlossen werden konnte) kann sich das Insolvenzverfahren auch heute noch erheblich verschleppen. Entsprechende Reformen der Gerichte und relevanten Institutionen sollen in Zukunft den Implementierungsprozess beschleunigen. Dazu zählt auch eine verbesserte Aus- und Fortbildung der Konkursrichter.

5.7 RECHTE DER SICHERHEITEN

Hypothek (Grundbuch)

Das neue mazedonische Gesetz über vertragliche Pfandrechte und Hypotheken aus dem Jahr 2003 legt die Regeln für Verpfändung von beweglichen Dingen, Sicherheiten und Rechten als auch von unbeweglichen Dingen fest. Überdies wird festgehalten, dass Pfand- bzw. Hypothekarverträge einen Rechtstitel darstellen, mit dem vereinbarte Rechte durchgesetzt werden können. Das zentrale Register der Republik Mazedonien und insbesondere das Pfandregister mit seiner öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbank hat für viele Nachbarstaaten Vorbildwirkung gehabt. Während die Zufriedenheit der Bürger mit der Datenbank durchaus hoch ist, wird die Rolle der Gerichte bei der Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich generell als problematisch eingeschätzt.

Pfandrecht

Pfandrechte an beweglichen Sachen werden durch den Pfandrechtsvertrag und die Markierung der Sache bestellt. Artikel 2 des Gesetzes über vertragliche Pfandrechte und Hypotheken stellt die rechtliche Grundlage für die Besicherung von finanziellen oder anderen Forderungen, deren Wert in Geld-Währung messbar ist und die auf der Grundlage eines zivilen Schuldverhältnisses dem Gläubiger zustehen, dar. Ein Pfandrecht wird durch einen Pfandvertrag und der Registrierung im Pfandregister begründet. Der Pfandgegenstand wird entweder in ein Inventar aufgenommen oder körperlich übergeben. Das Pfandrecht erlischt mit der Streichung aus dem Pfandregister. Die Begründung von Pfandrechten in der Republik Mazedonien erweist sich in der Praxis als sehr kostenintensiv.

Garantie

Die Bankgarantie ist in der Republik Mazedonien ein regelmäßig angewandtes Sicherungsinstrument bei internationalen Handelsgeschäften.

Forderungsabtretung

Die Zession gilt in der Republik Mazedonien als eine zulässige Form der Sicherheit für internationale Handelsgeschäfte.

5.8 ARBEITSRECHT

Arbeitsrechtliche Regelungen finden sich im Rahmen des Nationalen Arbeitsrechts sowie in spezifischen Kollektivverträgen und anderen relevanten Rechtsakten. Das Arbeitsrecht legt verbindlich die Rechte, Pflichten und Haftungsfragen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern fest.

In Hinblick auf das Ziel einer zunehmenden Übereinstimmung mit den EU Standards wird für die nähere Zukunft das Inkrafttreten einer Novelle des Arbeitsrechts erwartet, welches insbesondere durch flexibel gestaltbare Arbeitsverträge und Arbeitszeiten zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitsmarktes in Mazedonien führen soll.

Im Allgemeinen werden spezifische Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Rahmen von Kollektivverträgen festgelegt. Die Normalarbeitszeit beträgt acht Stunden pro Tag im Rahmen einer Fünf-Tage-Woche. Dem Arbeitnehmer stehen 18 bis 26 bezahlte Urlaubstage pro Jahr zu.

Arbeitsbewilligung

Die Anstellung von ausländischen Personen wird in Mazedonien durch das Gesetz über Arbeitsverhältnisse mit ausländischen Personen (Offizielles Gesetzblatt Nr. 11/78 und 64/89) geregelt. Entsprechende Voraussetzung ist der Erhalt einer Arbeitserlaubnis, welche vom Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist.

Kündigungsrecht

Die Kündigung durch den Arbeitnehmer hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung durch den Arbeitgeber ist ebenfalls schriftlich zu verfassen und mit einer umfassenden Begründung zu versehen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 30 Tage und maximal sechs Monate, abhängig von der Länge des Arbeitsverhältnisses und den Bestimmungen des jeweiligen Kollektivvertrages.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Beiträge zur Sozialversicherung sind durch den Arbeitgeber abzuführen und berechnen sich in Form von Prozentsätzen vom Brutto-Einkommen vor Abzug der Einkommenssteuer.

21,2%	Beiträge für die Renten- und Invalidenpension
9,2%	Beiträge für die Krankenversicherung
1,6%	Beiträge für die Arbeitslosenversicherung
0,5%	Beiträge für eine zusätzliche Krankenversicherung

6 BUSINESS IN MAZEDONIEN

6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind.

Teilzahlung

Teilzahlungen können frei vereinbart werden.

Verzugszinsen

Verzugszinsen können zwischen den Parteien vereinbart werden.

Eigentumsvorbehalt

In Mazedonien ist der Eigentumsvorbehalt ein übliches Sicherungsinstrument.

6.2 BETREIBUNG

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und –abschlüssen – insbesondere aber bei Zahlung gegen offene Rechnung – auch eine Bonitätsauskunft einzuholen. Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Die Betreuung offener Rechnungen ist im Gesetz über Zahlungsmodalitäten geregelt, welches in den letzten Jahren mehrmals novelliert wurde. Demnach wird der Bescheid über die Zwangsvollstreckung an die im Bescheid zu bezeichnende Betreibungsbehörde überwiesen. Diese ist nun berechtigt, den Titel geltend zu machen, in dem die Behörde auf das gesamte zur Verfügung stehende Vermögen des Schuldners zugreifen kann. Sollte das Vermögen auf Denar-Konten nicht zur Deckung der offenen Forderung ausreichen, kann die zuständige Behörde die Umwandlung von ausländischem Vermögen in Denar-Konten zum durchschnittlichen Wechsel-Kurs der Nationalbank am Transaktionstag veranlassen. Diese Umwandlung ist mit dem Deckungsbetrag der offenen Forderung begrenzt.

Sollte eine vollständige Deckung der offenen Forderung nicht möglich sein, hat die zuständige Betreibungsbehörde die Steuernummer des Schuldners über das zentrale Register der Kontoinhaber an alle anderen Betreibungsbehörden mit der Aufforderung weiter zu leiten, alle weiteren Zahlungen aus den Denar-Konten sowie Devisenkonten des Schuldners bis zur vollständigen Erreichung der Forderungssumme einzustellen. Auf gleiche Art und Weise sind diese Behörden vom Abschluss des Betreibungsverfahrens in Kenntnis zu setzen.

Verjährung

Derzeit keine Information verfügbar.

6.3 GRUNDERWERB

In Mazedonien können ausländische Personen Immobilieneigentum für Geschäftszwecke (Appartements, Häuser etc.) frei erwerben und auch wieder verkaufen. Der Erwerb ist binnen 60 Tagen beim zentralen Register einzutragen.

Für Devisenausländer ist der Erwerb von Bauland nicht zulässig. Sie sind lediglich berechtigt, solches bis zu 99 Jahre lang zu leasen, wobei entsprechende Verträge erneuerbar sind (Offizielles Gesetzblatt 04/05).

Eine gemischte Gesellschaft, in welcher auch ausländische natürliche oder juristische Personen registriert sind, kann aufgrund ihres Status als nationale Gesellschaft jedenfalls rechtmäßig Bauland erwerben.

6.4 INVESTITIONSREGIME

Die Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsplatzes Mazedonien für ausländische Investitionen zählt zu den wirtschaftspolitischen Prioritäten der mazedonischen Regierung. Dahingehend hat die Regierung vier Prinzipien festgelegt:

- Gleichbehandlung mit Inländern
- Umfassender Schutz der Eigentumsrechte
- Stabile und konsistente Rechtslage
- Funktionierende und transparente Institutionen
-

Wesentliche Rechtsgrundlage für den rechtlichen Status von ausländischen Investoren ist das Gesetz über Handelsgesellschaften aus dem Jahr 2004. Dem entsprechend kann eine ausländische Person in der Republik Mazedonien jede nach nationalem Recht mögliche Gesellschaft gründen. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der Einlage oder der Rückführung von Gewinnen (nach Steuer) oder Dividenden.

Mit folgenden Ländern wurden Investitions-Abkommen abgeschlossen: Albanien, Österreich, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Weißrussland, Belgien, Luxemburg, Deutschland, Ägypten, Iran, Italien, Serbien, Montenegro, China, Korea, Malaysia, Polen, Rumänien, Russland, Volksrepublik China, Slowenien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Finnland, Frankreich, Niederlande, Kroatien, Tschechische Republik, Schweiz und Schweden.

6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN

Bürger aus der EU oder den USA benötigen für eine Einreise nach Mazedonien kein Visum. Andere benötigen entweder ein Einreisevisum, welches 30 Tage gültig ist oder ein Transitvisum. Personen, die in Mazedonien arbeiten wollen oder zu Ausbildungszwecken einreisen, benötigen ein Arbeitsvisum, welches grundsätzlich für zwölf Monate gültig ist.

Ausländische Besucher in Mazedonien sind aufgefordert, sich binnen 24 Stunden nach Ankunft zu registrieren. Dies hat, bei sonstiger Strafe, entweder beim Check-in im Hotel oder bei privater Unterbringung, binnen drei Tagen bei der nächsten Polizei-Station zu erfolgen.

6.6 DEVISENRECHT

Das Devisenregime in Mazedonien ist im Gesetz über Devisen und in verwandten Verordnungen geregelt.

Demnach sind ausländische Devisentransaktionen nach Mazedonien durch alle Banken zulässig, die von der mazedonischen Nationalbank dazu ermächtigt wurden. Transaktionen im Namen und für Rechnung des Staates Mazedonien sind ausschließlich durch die mazedonische Nationalbank zulässig.

Alle Transaktionen sind in mazedonischen Denar durchzuführen. Inländische und ausländische natürliche sowie juristische Personen sind berechtigt, Fremdwährungskonten bei anerkannten Handelsbanken zu führen. Gewinne und Dividenden können nach Abzug der Steuer frei ins Ausland transferiert werden. Der Export und Import von Denar ist auf einem Betrag von 20.000,- MKD (ca. 300,- EUR) begrenzt.

7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN MK

- Gesellschaftsrecht:	Ausländer können in Mazedonien jede Gesellschaftsform begründen 100% Eigentum an Gesellschaften durch Ausländer ist zulässig Mindestkapital der AG: 25.000,- EUR bis 50.000,- EUR Mindestkapital der GmbH: 5.000,- EUR
- Steuern:	Körperschaftssteuer: 12% (ab 2008:10%) Einkommenssteuer: 12 % (ab 2008: 10%) Mehrwertsteuer: 18%
-	Zahlreiche Investitionsanreize im Gesetz über Handelsgesellschaften (2004) vorgesehen
- Grunderwerb:	Unbeschränkter Erwerb von Immobilieneigentum möglich Erwerb von Bauland, landwirtschaftlich genutztem Land oder Waldgrund für Ausländer unzulässig
-	Freier Kapital- und Devisentransfer Devisenkonten für ausländische und inländische. Personen zulässig
- Arbeitsrecht:	Durchschnittseinkommen (netto): ca. 220,- EUR Durchschnittseinkommen (brutto): ca. 340,- EUR
-	Es gelten der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Zollregeln der WTO
- Einreise und Aufenthalt:	Für EU-Bürger unbeschränkt möglich Arbeits-Visa werden für die Dauer eines Jahres ausgestellt

8 MAZEDONIEN IM INTERNET

Wichtige Ansprechstellen

Regierung von Mazedonien (nur in Englisch verfügbar)	http://www.vlada.mk
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.economy.gov.mk
Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.finance.gov.mk
MACINVEST, Investitionsagentur für Mazedonien	http://www.investinmacedonia.com
Nationalbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.nbrm.gov.mk
Agentur für Entrepreneurship (nur in Englisch verfügbar)	http://www.apprm.org.mk
Statistikamt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.stat.gov.mk

Quellenverzeichnis

Internet

<http://www.ba-ca.com>

<http://www.economy.gov.mk>

<http://www.ebrd.com>

<http://www.ifc.org/pepse>

<http://www.investinmacedonia.com>

<http://www.trading-safety.com>

<http://www.wko.at>

Print

Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.